

§ 19 MuSchG Priorität

MuSchG - Musterschutzgesetz 1990

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 19.

Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Musters erlangt der Anmelder das Prioritätsrecht.

In Kraft seit 01.01.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at